

2. Gibt es in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem es um ein Arzneimittel mit mehr als einem Wirkstoff geht, zusätzliche oder andere Kriterien, nach denen sich bestimmt, ob im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung „das Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist“, und wenn ja, um welche zusätzlichen oder anderen Kriterien handelt es sich?
3. Ist, damit eine in einer Genehmigung für das Inverkehrbringen genannte Wirkstoffzusammensetzung Gegenstand eines ESZ sein kann, in Anbetracht des Wortlauts von Art. 4 der ESZ-Verordnung die Bedingung, dass das Erzeugnis gemäß den Art. 1 und 3 der ESZ-Verordnung „durch ein Grundpatent geschützt“ sein muss, erfüllt, wenn das Erzeugnis nach nationalem Recht das Grundpatent verletzt?
4. Hängt, damit eine in einer Genehmigung für das Inverkehrbringen genannte Wirkstoffzusammensetzung Gegenstand eines ESZ sein kann, in Anbetracht des Wortlauts von Art. 4 der ESZ-Verordnung die Erfüllung der Bedingung, dass das Erzeugnis gemäß den Art. 1 und 3 der ESZ-Verordnung „durch ein Grundpatent geschützt“ sein muss, davon ab, ob das Grundpatent einen (oder mehrere) Patentsprüche enthält, der/die ausdrücklich eine Zusammensetzung von (1) einer Gruppe von Verbindungen, zu der ein Wirkstoff des Erzeugnisses gehört, und (2) eine Gruppe weiterer Wirkstoffe, die nicht näher bezeichnet sein, aber den anderen Wirkstoff des Erzeugnisses enthalten müssen, ausdrücklich nennt/nennen oder genügt es, dass das Grundpatent einen (oder mehrere) Patentsprüche enthält, der/die (1) eine Gruppe von Verbindungen, zu der ein Wirkstoff des Erzeugnisses gehört, beansprucht/beanspruchen und (2) einen bestimmten Sprachgebrauch verwendet/verwenden, durch den nach nationalem Recht der Schutzzumfang dahin erweitert wird, dass das fragliche Erzeugnis andere nicht näher bezeichnete Wirkstoffe einschließlich des anderen Wirkstoffes enthält?

(¹) ABl. L 152, S. 1.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2011 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-16/11)

(2011/C 63/43)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und E. Randvere)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 (zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft) verstoßen hat, dass sie nicht alle zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen hat oder sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 15. Mai 2009 abgelaufen.

(¹) ABl. L 108, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Campania — Italien) — Lucio Rubano/Regione Campania, Comune di Cusano Mutri

(Rechtssache C-60/09) (¹)

(2011/C 63/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 90 vom 18.4.2009.

Beschluss des Präsidenten der Achten Kammer des Gerichtshofs vom 7. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Ried i.L. — Österreich) — Strafverfahren gegen Antonio Formato, Lenka Rohackova, Torsten Kuntz, Gardel Jong Aten, Hubert Kanatschnig, Jarmila Szabova, Zdenka Powerova, Nousia Nettuno

(Rechtssache C-116/09) (¹)

(2011/C 63/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 129 vom 6.6.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 1 de Santa Cruz de Tenerife — Spanien) — Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA)/Magnatrading SL

(Rechtssache C-387/09) (¹)

(2011/C 63/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 312 vom 19.12.2009.